

# 36/BV/063/2026

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beschluss der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Tützpatz.

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Ordnungsangelegenheiten <i>Verfasser:</i> Christian Wojaczyk	<i>Datum</i> 05.05.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeinde Tützpatz beabsichtigt eine Sondernutzungssatzung zu erlassen. Da Sondernutzungen regelmäßig Verwaltungsaufwand verursachen und den öffentlichen Raum in besonderem Maße beanspruchen, ist es sachgerecht, für die Inanspruchnahme eine Gebühr zu erheben. Mit einer Gebührensatzung soll gewährleistet werden, dass

- eine Gleichbehandlung aller Antragstellenden erfolgt,
- der Gemeindestraßenraum geschützt und geordnet genutzt wird,
- klare und transparente Gebührenregelungen bestehen.

Die Verwaltung hat daher einen Entwurf für den erstmaligen Erlass einer Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erarbeitet. Der Satzungsentwurf enthält:

- eine Definition der gebührenpflichtigen Sondernutzungen,
- die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze,
- Regelungen zum Verfahren, zur Fälligkeit und zur Rechtsgrundlage

Der Entwurf der Gebührensatzung mit dem entsprechenden Gebührentarif ist als Anlage beigefügt. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Entscheidung ist gemäß § 22 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V die Gemeindevertretung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Tützpatz beschließt die Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der beigefügten Fassung.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b>			

## Anlage/n

1	Gebührensatzung Tützpatz öffentlich
---	-------------------------------------

## **Gebührensatzung**

### **für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Tützpatz**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) (der jeweils aktuell gültigen Fassung) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), in Verbindung mit § 28 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) (der jeweils aktuell gültigen Fassung) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), sowie des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Tützpatz vom ..... folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Gemeinde Tützpatz stehen (§ 1 der Sondernutzungssatzung), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die festgesetzte Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Gebührenmaßstab und Gebührensatz sind in der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) geregelt und aufgeführt.

#### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art, Dauer und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße bzw. den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit einem Zwölftel des Jahresbetrags berechnet.
- (4) Bruchteile von Monaten werden nach Wochen abgerechnet. Die Tagesgebühr beträgt  $\frac{1}{30}$  und die Wochengebühr  $\frac{7}{30}$  der Monatsgebühr.
- (5) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf volle Euro auf- oder abgerundet.

(6) Bei gebührenpflichtigen Sondernutzungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist auch eine üblicherweise beanspruchte Umgriffsfläche (z. B. bei Verkaufsständen, Kiosken) zu berücksichtigen.

(7) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

#### **§ 4 Pauschalisierung**

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 20 Jahren abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Die Ablösesumme beträgt die zehnfache Jahresgebühr.

#### **§ 5 Gebührenfreiheit**

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:

1. Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.

2. Sondernutzungen, die aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden dürfen oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (§ 3), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.

3. Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z. B. Lichtschächte), sowie solche, die bis zu 30 cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinragen.

4. Nutzungen durch die Gemeinde sind gebührenfrei.

(2) Eine Gebührenbefreiung oder- Ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,

2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient

3. dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten, angebracht ist.

4. Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber gemäß der Richtlinie zur Wahlwerbung in der Gemeinde Tützpatz in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

1. der Antragsteller,
2. der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat.
3. der durch die Sondernutzungserlaubnis Begünstigte,
4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht
5. der Rechtsnachfolger des Gebührenschuldners nach Nr. 1 bis Nr.4.
6. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so trifft die Verpflichtung neben dem Ausübenden auch den Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten.

## **§ 7 Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

(1) Die festgesetzte Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei monatlichen oder längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

(3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet sie mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Nutzung.

## **§ 8 Gebührenvorschuss**

Ist die Dauer einer Sondernutzung bei Antragstellung nicht eindeutig bestimmbar oder besteht Zweifel an der Zahlungspflicht, kann die Gemeinde Tützpatz bei Erteilung der Erlaubnis einen angemessenen Gebührenvorschuss verlangen.  
Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebühr angerechnet.

## **§ 9 Gebührenerstattung**

(1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:

1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt
2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.

(2) Im Übrigen sind die Sondernutzungsgebühren auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.

(3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 10 Übergangsbestimmung**

Für bestehende Sondernutzungen gilt diese Gebührensatzung ab dem nächstfälligen Gebührenzeitraum nach Inkrafttreten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Regelungen zur Gebührenerhebung für Sondernutzungen außer Kraft.

Tützpatz, den

Schulz

- Siegel -

Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis (Anlage 1)**

<b>Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Maßeinheit m<sup>2</sup>/Stück</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>Straßen</b>
1.	Aufführungen und Veranstaltungen	m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup> über 500 m <sup>2</sup>	Tag Tag Tag	51,00 128,00 256,00
2.	Verkaufsstände, Warenstände (stehend), Unterhaltungsautomaten u.a.	m <sup>2</sup>	Monat	6,00
3.	Verkauf aus Fahrzeugen (rollende Verkaufsläden)	Stück	Tag	26,00
4.	Verkaufskioske (feste)	m <sup>2</sup>		
4.1.	Imbissstände		Monat	31,00
4.2.	Andere Verkaufskioske		Monat	21,00
4.3.	Kurzfristige Verkaufsstände		Tag	10,00
5.	Lotterieverkaufsstände	Stück	Woche	10,00
6.	Firmen-, Hinweis- und Reklameaufstellung/-aufhängung	Stück	Monat	3,00
7.	Warenautomaten	Stück	Jahr	
7.1.	Mit 1 Ausgabefach			26,00
7.2.	Für jedes weitere Fach			8,00
7.3.	Zeitungsentnahmegeräte			13,00
8.	Vitrinen Aufstellung	m <sup>2</sup>	Jahr	
8.1.	Gewerbliche			38,00
8.2.	Nicht gewerbliche			10,00
9.	Werbereiter, Banner, Großraumplakate über 1 m <sup>2</sup>	Je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Woche	5,00
10.	Plakatwerbung / Stellschilder	Stück	Monat	
10.1.	Anschlagsäulen, -tafeln			15,00
10.2.	Stellschilder bis 0,5 m <sup>2</sup>			Einseitig 13,00 Mehrseitig 26,00
10.3.	Plakate bis 1m <sup>2</sup> an Lichtmasten			3,00
11.				

12.	Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien und Gegenstände aller Art, Aufstellung von Container	m <sup>2</sup>	Tag	0,20
13.	Baugerüstaufstellungen Baubuden	Lfd.m	Tag	0,50
14.	Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	Lfd.m	Monat	51,00
15.	Gruben und Schächte	m <sup>2</sup>	Monat	15,00
16.	Hebebühnen, mobile Aufzüge		Tag	5,00
17.	Fahnenmasthülsen	Stück	Jahr	15,00
18.	Grabenbrücken	Lfd.m	Jahr	10,00
19.	Zufahrten und Zugänge, die nach § 8 FStrG oder § 26 StrWG M-V als Sondernutzung gelten		Monat	10,00
20.	Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind			Rahmengebühr 511,00